

Eine kurze Ideengeschichte der völkerrechtlichen Neutralität in Europa

Miloš Vec

Hinführung: Neutralität als Grundbegriff der politisch-rechtlichen Sprache

Vor allen Ausführungen über Neutralität als Rechtsinstitut des europäischen Völkerrechts ist daran zu erinnern, dass der Begriff und die Idee der Neutralität keineswegs exklusiv auf die internationalen Beziehungen und ihre juristische Ordnung beschränkt sind.¹ Neutralität ist vielmehr ein geschichtlicher Grundbegriff der politisch-sozialen Sprache.² Er erscheint seit einigen Jahren in neuen Komposita wie »Klimaneutralität« oder »Netzneutralität«, die neue Steuerungsansprüche oder Wahrnehmungsverschiebungen andeuten, und besitzt offenbar sowohl eine prinzipiell positive inhaltliche Prägung als auch eine Schmiegksamkeit, die sachlich eine Anwendungsoffenheit gegenüber einer großen Bandbreite von neuen Regelungsfeldern ermöglicht. Nicht nur philosophiegeschichtlich ist eine Nähe zur (aber keineswegs Identität mit) »Unparteilichkeit«³ zu konstatieren.

In juristischen Kontexten finden sich daher ebenfalls mehrere Anwendungsfelder. Neben der völkerrechtlichen Neutralität gibt es insbesondere auch die Neutralität des Staates in Religionssachen⁴ oder die Neutralität des Staates in Auseinandersetzungen zwischen Parteien eines Tarifkonflikts, also im kollektiven Arbeitsrecht. Diese Beispiele würden sich vermutlich leicht ergänzen lassen, etwa durch die Neutralität im Steuerrecht⁵ oder durch die Wertneutralität im Internationalen Privatrecht⁶.

Die verschiedenen Felder eint eine gemeinsame Neutralitätsidee: Es geht um die auch rechtlich autonome Rolle eines bestimmten Akteurs in einem Konflikt Dritter, der davon abseits steht. Insofern besteht mutmaßlich ein einigermaßen identifizierbarer Definitionskern. Inwieweit die völkerrechtliche Neutralität sogar die Pflicht zur Unparteilichkeit umfasst oder auf die Nicht-Involvierung in militärische Konflikte beschränkt sein soll, ist bereits Gegenstand von Diskussionen unter Jurist:innen.⁷ Interessanterweise werden die verschiedenen Vorstellungen von Neutralität kaum übergreifend behandelt, verglichen oder zusammen gesehen.⁸

Auch der vorliegende Beitrag beschränkt sich darauf, einige Grundlinien des speziell zwischenstaatlichen Instituts der Neutralität aus rechtsgeschichtlicher Perspektive

zu ziehen. Er möchte dabei zeigen, wie das völkerrechtliche Rechtsinstitut der Neutralität in einem speziellen historischen und politischen Kontext entsteht, wie es definiert wird, wo Dissens herrscht und welche, durchaus wechselnde Funktionen ihm im Kontext von Staatensystemen zugewiesen werden. Hinzu kommen ferner selbstgewählte zeitliche und räumliche Beschränkungen dieser völkerrechtlichen Darstellung: Die Ausführungen setzen erst am Ende der Frühen Neuzeit, also im späten 18. Jahrhundert, an und führen von dort bis in die unmittelbare Gegenwart. Sie erfassen damit die Epoche der Entwicklung der Neutralität zu einem allgemein anerkannten Rechtsinstitut des europäischen Völkerrechts und fokussieren dann auf das 19. Jahrhundert, das als klassisches Jahrhundert der Neutralität gilt, um danach kurz die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zu behandeln. Die Zeit danach wird nur kursorisch betrachtet, da sie Gegenstand der anderen Beiträge dieses Bandes ist. Zugleich klammert der vorliegende Beitrag damit bewusst die spezifische, völkerrechtliche Geschichte der österreichischen Neutralität aus⁹, da auch diese in einem eigenen Beitrag (von Andreas Müller) in diesem Band behandelt wird. Erst recht fehlt bis auf einige Bemerkungen ganz am Ende eine globale Sicht auf das Phänomen, die historische Vorstellungen und Praktiken von Neutralität bzw. funktionale Äquivalente auch jenseits von Europa und seiner Geschichte einbezieht. Stattdessen steht jenes regionale Völkerrecht im Zentrum der Darstellung, das sich seit dem 18. Jahrhundert als »europäisches Völkerrecht« etikettiert und verstanden hat und später in einem Prozess der (gewaltvollen) Expansion, Rezeption und Adaption zum Weltvölkerrecht geworden ist.

Definitionen der Neutralität: Pluralität und Dissens

An Definitionen der völkerrechtlichen Neutralität besteht kein Mangel.¹⁰ Das österreichische Rechts-Lexikon definiert Neutralität 1896 als

das völkerrechtliche Verhältnis eines Staates zu kriegführenden Staaten, in welchem Ersterer selbst den Friedenstand bewahrt und weder zum Vortheil noch zum Nachtheil einer der kriegführenden Mächte etwas unternimmt, in keiner Weise mittelbar oder unmittelbar in deren Feindseligkeiten sich einmengt und zu diesen in den bisherigen friedlichen Beziehungen verbleibt.¹¹

Weitere Definitionen in beinahe unüberschaubarer Zahl ließen sich ergänzen.

Diese Reichhaltigkeit geht mindestens auf drei Gründe zurück: Erstens entfaltete sich während der Frühen Neuzeit ein zunehmend vielschichtiger Diskurs über das öffentliche Recht, an dem das Völkerrecht maßgeblichen Anteil besaß.¹² Das Völkerrecht wurde zunehmend verwissenschaftlicht und erschien schließlich im Verlauf des 19. Jahrhunderts als autonome rechtswissenschaftliche Disziplin.¹³ Es wurde unterschieden vom Naturrecht oder der Moralphilosophie, den Staatswissenschaften, dem allgemeinen Staatsrecht, den Lehren der Staatsklugheit und auch der empirischen Staatenkunde oder Statistik. Zugleich blieb es mit den Perspektiven dieser Fächer verbunden, sodass multiperspektivische Zugänge auf völkerrechtliche Institute möglich blieben.

Zweitens wuchs innerhalb des Völkerrechtsdiskurses im Verlauf des Untersuchungszeitraums erkennbar der Raum, den man den Darstellungen der Neutralität widmete, auch wenn sich bereits für die Frühe Neuzeit erste selbstständige Publikationen zur Neutralität nachweisen lassen.¹⁴ Im deutschen Sprachraum bildete eine Monographie von 1620 den Auftakt.¹⁵ Bei Hugo Grotius sind es innerhalb hunderter Seiten nur wenige Absätze, die er 1625 über dieses Rechtsinstitut schrieb¹⁶ und jenen widmete, »qui in bello medii sunt« (so der Titel von L. III, C. XVII), also den Staaten, die auf keiner Seite am Krieg teilnehmen, oder diejenigen, die im Krieg dazwischen stehen. Demgegenüber ist der Anteil bei Emer de Vattel 1758¹⁷ und erst recht um 1900 innerhalb der Darstellungen des Völkerrechts spürbar größer. Die Neutralität hat offenbar an praktischer Bedeutung auf Hoher See und an Land gewonnen und auch erhöhte Wertschätzung erfahren.¹⁸ Beim wichtigsten englischen Völkerrechtslehrbuch der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Lassa Oppenheims *International Law*, nimmt die Neutralität im zweiten Band rund 180 Seiten Umfang ein.¹⁹ Dies war auch ein Resultat der ausgreifenden militärischen Allianzen und Bündnissysteme im Vorfeld des Ersten Weltkriegs.²⁰

Drittens ist innerhalb dieser Darstellungen schließlich methodisch ein stärkerer Drang zur rechtswissenschaftlichen Systematik wahrzunehmen, der auch darin liegt, dass am Anfang der Abhandlungen oft eine schulbuchmäßige Definition des Rechtsinstituts steht. Diese Anerkennung als Rechtsinstitut vollzog sich erst relativ spät, mutmaßlich am Ende des 18. Jahrhunderts²¹ und hat sowohl mit der Verwissenschaftlichung des Völkerrechtsdiskurses als auch mit einer inhaltlichen Aufwertung der Neutralität zu tun.

Der Kern der völkerrechtswissenschaftlichen Definitionen fokussierte in großer Übereinstimmung auf die bewusste Nicht-Teilnahme an einem zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt und formulierte es als absolutes Freiheitsrecht: Neutralität sei, so ein Völkerrechtslehrbuch von 1790, »das vollkommen freie Recht, sich im ruhigen Friedenszustand zu halten und sich mit den beiden kriegführenden Theilen zugleich auf ihren hergebrachten freundschaftlichen Fuß zu halten [...]«²².

Dabei war (zumeist stillschweigend) vorausgesetzt, dass es eine solche Involvierung infolge der tatsächlichen Gegebenheiten prinzipiell geben könnte. Denn Staaten existieren nicht in wechselseitiger Isolation, sondern sie sind aufgrund wirtschaftlicher, politischer und kultureller Umstände miteinander verflochten, sie stehen in geografischer Nähe, aber auch Ferne zueinander. Erst diese potentielle Sozialität einer Staatengemeinschaft eröffnet die Denkmöglichkeit einer Neutralität. Der Vormärz-Völkerrechtler Julius Schmelzing machte diesen Punkt in seinem Völkerrechtslehrbuch 1820 explizit:

Die Neutralität setzt also immer [...] zwischen den beiden kriegführenden Staaten oder wenigstens zwischen einem derselben und dem neutralen Staate etwas Gemeinsames voraus, welches theils durch die Lage der Staaten gegeneinander, etwa durch die Nachbarschaft gegeben seyn kann, theils aber auch durch gegenseitige Bedürfnisse, oder durch gleiche Kultur. Von einem Staate, der mit keinem der beiden andern in Berührung oder doch nur in sehr unbedeutende Berührung gekommen ist, sei es, daß ihn seine Entfernung, sei es, daß ihn eine allgemeine Rohheit, welche den Blick noch so sehr beschränkte, daran behindert hat, läßt sich nicht sagen, daß er neutral sey, wenn er bei einem Kriege dieser beiden Staaten ruhig bleibt. So ist der Kaiser von China bei

den Europäischen Händeln nicht neutral zu nennen; so sind wir nicht neutral bei dem Kampfe Afikanischer Fürsten.²³

Die Idee der Neutralität wird hier, in einem deutschen Völkerrechtslehrbuch des frühen 19. Jahrhunderts, erschienen in der thüringischen Provinz, auf regionale Staatensysteme projiziert, deren Geltungsgrenzen jedenfalls die Kontinente sind. Dies sind wechselseitig abgeschlossene Weltgegenden, sodass die Anwendung des Neutralitätsprinzips auf Staaten, die geographisch weit voneinander entfernt auf zwei verschiedenen Kontinenten liegen, noch unplausibel scheint. Die Trennung durch räumliche Distanz ist zu groß, um Beziehungen in einem Konflikt nahezulegen. Imperial-globale oder transkontinental-kolonialistische Ideen werden hier interessanterweise insoweit nicht thematisiert, während sie in der zweiten Variante doch aufscheinen: Von Neutralität ist auch dort nicht sinnvoll zu sprechen, wo »eine allgemeine Rohheit« herrscht. Mit anderen Worten: Neutralität als Institut des Völkerrechts setzt – den zeitgenössischen hierarchisierenden Vorstellungen entsprechend – eine bestimmte Stufe der »Civilisation« voraus, die beim Blick auf Konflikte in anderen Weltgegenden potentiell nicht existiert.

Einer der wichtigsten Öffentlichrechtler des Vormärz, Johann Ludwig Klüber, fügte seiner Definition der Neutralität von 1819 noch eine weitere Wendung hinzu: »Un état neutre n'est, dans la guerre, ni juge ni partie [Ein neutraler Staat ist in einem Krieg weder Richter noch Partei]«²⁴. Der neutrale Staat war bei Klüber also nicht nur von der Rolle der Partei als aktiver Kriegsteilnehmer her negativ definiert; der neutrale Staat dürfe darüber hinaus auch kein Richter im Krieg/über die Kriegsparteien sein.²⁵ Andere Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts sahen dies freilich kritisch und widersprachen Klüber. Der Strafrechtler und Völkerrechtler Albert Friedrich Berner schrieb 1862:

Es darf die Neutralität mit der Unparteilichkeit nicht verwechselt werden. Thöricht wäre die Behauptung, daß es eine Pflicht der Unparteilichkeit sei, sich in die Kriege fremder Mächte nicht einzumischen. Man darf unparteiisch und doch nicht neutral sein, wenn man nämlich aus unparteiischer Gerechtigkeitsliebe der im Rechte stehenden schwächeren Partei die hilfreiche Hand bietet. Man kann parteiisch und doch neutral sein, wenn man nämlich aus Feigheit oder aus Ungerechtigkeit die im Rechte stehende schwächere Partei der Uebermacht der Gegenpartei preisgibt. Das formelle Recht zur Neutralität verbleibt den ganz unabhängigen Staat zwar unter allen Umständen. Je bedeutender und hervorragender aber die Stellung eines Staates ist, desto mehr wird es für ihn, wenn auch nicht zu einer Rechtspflicht; so doch zu einer moralischen Pflicht, dem Unterliegen der in Rechte befindlichen Partei durch Unterstützung derselben vorzubeugen.²⁶

Berner warnte hier explizit davor, beide Haltungen, Neutralität und Unparteilichkeit, in eins zu setzen und insbesondere dem neutralen Staat Solidarität zu untersagen, weil er entsprechenden restringierenden Pflichten unterliegen würde. Der neutrale Staat hat, mit anderen Worten, neben dem Recht zur Neutralität auch die Freiheit, Parteilichkeit zu praktizieren.

Doch nicht nur hier weichen die Definitionen über Wesen und Reichweite der Neutralität voneinander ab. Es ist geradezu Kennzeichen des Diskurses über Neutralität, dass keine Einigkeit herrschte, und zwar schon in der begrifflichen Festlegung der Neu-

tralität. So eröffnete der Völkerrechtler August von Bulmerincq seinen Lexikoneintrag über Neutralitätsgesetze gerade damit, dass er die Abweichungen in den Definitionen seiner Kollegen auflistete.²⁷ Beim schwedischen Diplomaten und Völkerrechtler Kleen hieß es 1898 eingangs seiner zweibändigen Darstellung: »Dans nul autre domaine les opinions ne sont aussi diverses, les principes moins clairs, le désaccord plus évident. [In keinem anderen Bereich sind die Meinungen so vielfältig, die Prinzipien weniger klar und die Uneinigkeit offensichtlicher.]«²⁸.

Neutralitätsrechte und -verpflichtungen im modernen Völkerrecht: Theorie und Staatenpraxis

Das europäische Völkerrecht normierte Rechte und Pflichten seitens und gegenüber neutralen Staaten und anderen (nichtstaatlichen) Akteuren. Sie standen im Zentrum der Darstellungen des positiven Völkerrechts der Zeit.²⁹ Neutralität wurde dabei seitens der Völkerrechtswissenschaft vielfach, wenn nicht sogar einhellig, als ein internationales Prinzip³⁰, Grundgesetz³¹ oder Grundsatz³² bezeichnet. Auch wenn dahinter sicher nicht immer eine systematisch konzeptualisierte Rechtsquellenlehre mit Abstufungen zwischen höherrangigen Rechtsprinzipien und einfachen Rechtsregeln stand, so wird doch der Wille erkennbar, der Neutralität einen gewichtigeren juristischen Status zuzuweisen. Rechtsprinzipien sind insofern die fundamentalen Sätze eines Systems, die Antwort auf die Frage geben, welche Gerechtigkeit herrschen soll.

Infolge der überwiegend naturrechtlichen Prägung der Völkerrechtswissenschaft zwischen dem 17. und frühen 20. Jahrhundert wurde die Neutralität entsprechend auch naturrechtlich konstruiert. Sie wurde als ein »Staatengrundrecht« interpretiert, das sich aus dem Prinzip der staatlichen Souveränität ergibt.³³ Natürliche Freiheit und Rechtspersönlichkeit des Staates sind also der Grund der Neutralität: »Jeder Staat hat Kraft seiner natürlichen Freiheit das Recht, neutral zu bleiben [...],« hieß es bei Schmelzing, und er erklärte später: »Das Recht neutral zu bleiben ist nämlich in der Natur der rechtlich=politischen Persönlichkeit des Staates selbst begründet«³⁴. Albert Friedrich Berner schrieb 1862: »Kein Grundsatz fließt unmittelbarer aus der Souveränität, als der, daß jeder Staat, sofern er nicht durch frühere Verträge zur Theilnahme verpflichtet ist, bei den Kämpfen anderer Staaten neutral bleiben dürfe. Das Recht zur Neutralität ist also unzweifelhaft«³⁵.

Dieses Neutralitätsverständnis wurde völkerrechtswissenschaftlich ausdifferenziert und in Bezug auf die verschiedenen Akteure und denkbaren Konstellationen übersetzt, wobei juristische, politische und militärische Umstände jederzeit eine Rolle spielten. Neutralität wurde also immer als Neutralität im Kontext gesehen und diese Kontexte sind teils rechtlicher, teils nicht-rechtlicher Art.

Die Völkerrechtswissenschaft unterschied verschiedene Neutralitätsformen. So wurden etwa zwischen vollständiger und unvollständiger, allgemeiner und partialer Neutralität unterschieden, die Möglichkeit örtlich beschränkter Neutralität erwähnt und unterschiedliche juristische Gründe für die Neutralität benannt.³⁶ Die prinzipielle Dichotomie beim Rechtsgrund lautete dabei: natürliche Neutralität (die aus der Souveränität fließt) gegenüber vertragsmäßiger Neutralität. Als prominente Beispiele

solcher vertragsmäßigen Neutralität wurden im 19. Jahrhundert immer wieder Krakau, die Schweiz und Belgien genannt. Krakau erhielt seine bis 1846 dauernde Neutralität 1815 durch Art. 6 der Wiener Kongressakte. Die länger bestehende Schweizer Neutralität wurde durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 anerkannt. Belgien Neutralität gründete auf Art. 7 des Londoner Vertrags vom 15. November 1831.³⁷ In Art. II des Vertrags vom 14. November 1863 wurde den Ionischen Inseln der Status einer immerwährenden Neutralität verliehen. Der Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 erklärte Luxemburg für neutral. Das Schwarze Meer war zwischen dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 (Art. II) bis zum Vertrag vom 13. März 1871 für neutralisiert erklärt worden.

Viel diskutiert war ab dem Ende des 18. Jahrhunderts die sogenannte bewaffnete Neutralität³⁸, also die erstmals von Russland und anderen nordischen Staaten im britisch-französischen Konflikt in Anspruch genommene militärische Selbstverteidigung im Falle, dass ihre Selbsterklärungen als neutrale Mächte nicht akzeptiert würden, ihnen als rechtswidrig empfundene Handlungsbeschränkungen auferlegt würden und ihr wohlverstandenes Neutralitätsrecht erst durch Waffengewalt gegen die kriegführenden Parteien erzwungen werden müsste. Sie erfolgte in Form von zwei Proklamationen, zunächst jener der russischen Zarin Katharina II. im Jahr 1780 und dann erneut durch Russland im Jahre 1800.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts verarbeitete das völkerrechtswissenschaftliche Neutralitätsverständnis historische Konflikterfahrungen, abstrahierte von einzelnen Verträgen und Deklarationen zur Neutralität, um daraus ein international anerkanntes Institut des Völker gewohnheitsrechts zu konstruieren. Staatenpraxis und Völkerrechts wissenschaft erzeugten also zunächst die Grundlage für ein Neutralitätsverständnis.

Erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte eine völkerrechtliche Kodifizierung der Neutralität. Meilensteine waren dabei die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Rechte der Kriegführenden zugunsten des neutralen Handels einschränkte. Ferner zu nennen sind die beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 (5. und 13. Haager Abkommen). Großen Raum nahmen in den Darstellungen Fragen von Durchzugsrechten, deren Voraussetzungen sowie weitere Folgen für die Kriegsparteien ein. Im Kern ging es dabei um die Nichtduldung unmittelbarer feindlicher Handlungen durch die neutralen Staaten. Hinzu kam die Genfer Konvention vom 22. August 1864 nebst Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868, wonach Ambulanzen und Militärkrankenhäuser von den kriegführenden Parteien »als neutral« anzusehen sind, sofern sich Kranke oder Verwundete darin befinden; ebenso wurde das Personal diesem Schutz unterstellt. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen waren oft innerstaatlich flankiert bzw. ausgestaltet durch Neutralitäts gesetze (siehe hierzu auch die Beiträge von Stephan Wittich und Andreas Müller in diesem Band).³⁹

Einen wesentlichen Streitpunkt bildeten in der Theorie und Praxis des Völkerrechts die Beschränkungen des neutralen Handelsverkehrs mit den Kriegsparteien. Diese Probleme wurden ebenso detailliert wie kontrovers ausgebreitet und mit praktischen Bei spielen aus der jüngeren und jüngsten Geschichte veranschaulicht.

Konjunkturen der Neutralität: Das 19. Jahrhundert als *Age of Neutrals*

Diese Kodifikationen der Neutralität waren einerseits Ausdruck eines allgemeinen Trends zur Kodifizierung von Völkergewohnheitsrecht durch multilaterales Vertragsrecht im 19. Jahrhundert. Sie bezeugen andererseits aber auch eine spezielle Wertschätzung und zeitgenössische Konjunktur der Neutralität gerade in dieser Epoche. Nicht von ungefähr hat die Historikerin Maartje Abbenhuis das 19. Jahrhundert als *Age of Neutrals* bezeichnet.⁴⁰ Dabei wird umgekehrt auch der allgemeinen Entwicklung des Völkerrechts ein Fortschrittsimpuls durch das Neutralitätsrecht zugeschrieben, wie es Peter Lyon 1960 pointiert formuliert: »up to the First World War, the development of international law was greatly influenced by the concept of neutrality which became its finest, and most fragile, flower«⁴¹. Diese Wertschätzung fand schon zeitgenössisch vielfach sprechenden Ausdruck auch bei völkerrechtlichen Autoren. Interessanterweise beschränkten sich die Verfasser von Lehrbüchern zum europäischen Völkerrecht und zu Darstellungen der völkerrechtlichen Neutralität keineswegs alleine auf die positive Rechtslage. Sondern sie gingen über diese hinaus und begleiteten die Darstellung des geltenden Völkerrechts durch Würdigungen des Rechtsinstituts.

Solche Blicke auf die Neutralität, die gewissermaßen von außen auf das Recht erfolgten und nicht nur Details ausbreiteten, sondern ins Grundsätzliche gingen, gab es auch vorher. Klassisch war immer wieder der Hinweis bzw. die Warnung, dass Neutralität in der zwischenstaatlichen Rechtswirklichkeit nicht einfach durchzusetzen war und diese prekäre Lage auch Rückkopplungen auf das grundsätzliche Verständnis von Neutralität auslöste: »Der Begriffsumfang von Neutralität war eine Variable des Machtgefälles«⁴². Sie fand in einem völkerrechtlichen System statt, das wenig Neigung zeigte, Neutralität zu respektieren, Krieg für prinzipiell legitim hielt und Forderungen nach Kriegsteilnahme einen hohen Stellenwert zubilligte.

Axel Gotthard hat für die Behandlung der Neutralität pointiert festgestellt, dass das 16. und 17. Jahrhundert kein Recht auf Neutralität gekannt habe, der Begriffsumfang umstritten gewesen sei, Misstrauen gegenüber dem suspekten Neutralen die Norm war und Neutrale entsprechend versuchten, diesen »labilen Status durch Vermittlungsofferten zu befestigen«⁴³. Die dominante moraltheologische Ausrichtung an der Lehre vom gerechten Krieg bewirkte auch nach der Ära der Konfessionskriege im 17. und teilweise auch noch im 18. Jahrhundert eine Geringschätzung der Neutralität und der Neutralen: »Neutralität ist unklug; sie ist der Ehre abträglich; sie ist sündhaft«⁴⁴. Sogar in der mehrhundertseitigen Darstellung des Neutralitätsrechts bei Johann Jakob Moser im Jahre 1780 findet man kaum eine positive inhaltliche Würdigung, die über die Vorteile für den einzelnen Staat hinausgeht.⁴⁵ Bei Albert Friedrich Berner hieß es hingegen rund 80 Jahre später hochgestimmt:

Das Recht der Neutralität ist eine der großen ethischen Mächte der Neuzeit. Es konzentriren sich in ihm die schönsten Humanitätsbestrebungen. Mit jedem Jahr entfaltet es sich mehr; immer kräftiger dämmt es den Krieg ein; jeder neue Satz, der aus dem Begriffe der Neutralität gezogen und durchgesetzt wird, ist ein neuer Sieg der Gesittung und des Friedens.⁴⁶

Auch einer der wichtigsten Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts, Johann Caspar Bluntschli, nahm in den 1860er-Jahren eine Würdigung der Neutralität in seinem in drei Auflagen erschienenen und mehrfach übersetzten Standardwerk auf:

Die Ausbildung des Rechts der Neutralität ist eine der fruchtbarsten und nützlichsten Errungenschaften des neueren Völkerrechts; denn die neutralen Staten *beschränken die Uebel des Kriegs und schützen während des Kriegs, so weit es möglich ist, das Recht und die Interessen des Friedens.* In der Neutralität liegt die Ablehnung und Vermeidung jeder Theilnahme am Krieg.⁴⁷

Neutralität wird hier in ein Fortschrittsnarrativ des zeitgenössischen Völkerrechts eingebettet. Den neutralen Staaten wird jenseits mutmaßlicher individueller Vorteile auch ein kollektiver Nutzen attestiert: Sie verringern die Nachteile des Krieges und noch während des Krieges schützen sie die Friedensidee.

Neutralität wurde im 19. Jahrhundert daher multidirektional gesehen und multifunktional gewürdigt. Es ist ein völkerrechtliches Institut, von dem nicht nur der einzelne Staat, der neutral bleibt, profitiert und seine eigenen Rechte wahrt. Auch die Staatengemeinschaft empfängt Vorteile von der Neutralität, denn diese trägt zur Eindämmung des Krieges und damit zu einem friedlicheren Staatensystem bei. Die Völkerrechtslehrer des 19. Jahrhunderts zogen mithin Verbindungslien zwischen der Neutralität und dem allgemeinen Frieden, der als Idealzustand begriffen wurde. Der Umbau der Völkerrechtsordnung zugunsten einer Ordnung, die den Krieg stärker vermeiden sollte, stützte sich damit auch auf die Neutralität.

Man kann dabei mutmaßen, dass fördernde Faktoren sowohl der Staatsbildung als auch Konflikt erfahrungen im Europa der Frühen Neuzeit waren.⁴⁸ Hinzu kommt das Verblassen älterer Dogmen, insbesondere moralischer Forderungen auf Konfliktteilnahme (»gerechter Krieg«) oder Forderungen, die sich aus juristischen Verpflichtungen aus Lehensrecht, Bündnis- oder Beistandsverträgen ergaben. Bei dem in Wien hingerichteten 1848er-Revolutionär Robert Blum werden gerade staatliche Beistandsverpflichtungen aus Verträgen und Verfassungen als fatal oder jedenfalls problematisch angesehen.⁴⁹

Freilich blieben auch in diesem überwiegend neutralitätsfreudlichen Panorama vor 1914 einzelne Stimmen hörbar, die prinzipielle Einwände gegen die Neutralität in den Vordergrund rückten. Der bedeutendste englische Völkerrechtler, John Westlake, formulierte vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs erstaunlich offen: »We may sum up by saying that neutrality is not morally justifiable unless intervention in the war is unlikely to promote justice, or could do so only at a ruinous cost to the neutral.«⁵⁰

Auch im Vormärz-Staatslexikon von Rotteck und Klüber findet sich bald nach der Definition der Neutralität die suggestive Frage, ob das Recht zu Neutralität das letzte Wort bei Konflikten sein solle. Der Verfasser C.F. Wurm fragt,

ob es würdig und großmuthig, ob es auch nur politisch sei, dem offenbaren Mißbrauche der Gewalt, der Unterdrückung des Schwächeren ruhig zuzusehen [...] In den Verhältnissen unseres europäischen Staatensystems mag es allerdings, in der Mehrzahl der Fälle, dem Interesse der Mindermächtigen gemäßer sein, einer Partei

sich anzuschließen, als neutral zu bleiben; aber das Interesse hat mit dem Rechte nichts zu tun.⁵¹

Die (scheinbare) Lösung dieses Konflikts ist, die völkerrechtliche Frage von der politischen Frage abzukoppeln. Neutralität als Völkerrechtsinstitut erlaubt bestimmte Handlungen und Haltungen; aber eine politische Betrachtungsweise kann Nicht-Neutralität erfordern. Erst recht ist auch zu berücksichtigen, dass Neutralität im 19. Jahrhundert keineswegs nur ethisch veranlasst war und man Krieg aus prinzipiell pazifistischen Motiven und Humanitarismus heraus vermeiden wollte. Vielmehr ist auch die Verflechtung von Neutralität mit europäischer Großmachtpolitik und Imperialismus zu sehen, die sich dieses Rechtsinstitut zu eigenen Zwecken nutzbar machte und von der Neutralität und Neutralisierung einzelner Staaten oder Regionen strategische Vorteile zog.⁵²

Multiple Kooperationen und Verflechtungen bewirken Wahrnehmungsverschiebungen

Wenn im 20. Jahrhundert die Verbindung von kollektivem Frieden und der Neutralität einzelner Staaten nur noch abgeschwächt gewürdigt wurde, so kann man durchaus auf die oben genannten argumentativen Vorläufer vor 1914 verweisen. Nach dem Ersten Weltkrieg entstanden im Kontext der Pariser Friedensverträge und durch den Abschluss des Briand-Kellogg-Vertrags⁵³ Staatsysteme, die den Krieg stärker als je zuvor ächten (auch wenn mit guten Gründen argumentiert werden kann, dass solche Ächtung im europäischen Völkerrecht schon auf die Zeit nach dem Wiener Kongress datiert werden kann).⁵⁴

Die hier installierten Vorkehrungen gegen Friedensbrecher basierten gerade auf der Idee, dass die Staatengemeinschaft kollektive Maßnahmen ergreift. Frieden sollte mit Zwangsgewalt, also gegebenenfalls auch mit Krieg, gesichert werden. Ein Abseitsstehen von neutralen Staaten gerät in dieser Konstellation zunehmend unter argumentativen Rechtfertigungsdruck und in argumentative Rechtfertigungsnot. Gewissermaßen analog zur frühneuzeitlichen Situation wird Krieg und Frieden re-moralisiert und damit einher ging eine »Pflicht solidarischer Verfolgung von Friedensstörungen«⁵⁵. Auch den Zeitgenossen, etwa dem Kelsen-Schüler Josef L. Kunz fiel die Parallelie zur Frühen Neuzeit und die seltsame Wiederkehr der Lehre vom gerechten Krieg auf, die darin lag: Die Ächtung des Friedensbrechers fordert von Dritten Stellungnahmen gegen denjenigen, der einen ungerechten Krieg führt.⁵⁶

Neutralität wie auch ihre völkerrechtswissenschaftliche Konstruktion finden damit stets im Kontext statt. Die Umstände der Zeit können die Neutralität einzelner Staaten im Kontext des Staatsystems begünstigen oder behindern, sie wirken zurück auf ihre Wahrnehmung und spiegeln sich in ethischer Wertschätzung oder Ächtung. Auch die Funktionen und Funktionszuschreibungen an die Neutralität finden in einer internationalen Staatenordnung statt, die vermachtet ist. Innerhalb jener regionalen internationalen Ordnung, die sich selbst als europäisches Völkerrecht benannt hat, gab es innerhalb einer relativ kurzen Zeit einen Wahrnehmungswandel: von einer starken Ablehnung der Neutralität in der Vormoderne hin zu ihrer ethisch-politischen Wertschätzung

im 19. Jahrhundert. Sie steht in Ko-Evolution mit der Entwicklung als anerkanntes Völkerrechtsinstitut bis 1914.

Infolge der Transformation der internationalen Staatenordnung nach den Pariser Vorortverträgen, über den Briand-Kellogg-Pakt 1928 und dem System der Vereinten Nationen, fand im Verlauf des 20. Jahrhunderts zunächst eine merkliche Abschwächung dieser vormaligen Würdigung statt. Sie wurde relativiert, der Nutzen der Neutralität reduziert und die Friedenssicherung eher von anderen kollektiven Instrumenten und rechtlich-politischen Systemen erwartet.⁵⁷ Hersch Lauterpacht schreibt: »neutrality and collective security are complementary concepts; the more there is of the one, the less there is of the other«⁵⁸. Für den Völkerbund traf der Kommentar von Schücking und Wehberg schon 1921 die ebenso pointierte wie programmatische Feststellung: »Der Begriff der Neutralität steht mit dem Grundsatze des Völkerbundes, wonach alle Mitglieder eine gemeinsame Exekution gegen den Urheber eines Überfallskrieges unternehmen müssen, in einem scharfen Widerspruche«⁵⁹.

Nach 1945 entstand ein neues System kollektiver Sicherheit, sodass man zunächst annehmen könnte, die Neutralität würde analog zur Konstellation in der Zwischenkriegszeit in juristischer Theorie ihre Legitimität und in politischer Praxis an Relevanz verlieren. Allerdings bewirkte die zunehmend dominant werdende Systemkonfrontation des globalen Kalten Kriegs eine neue Wertschätzung der Neutralität.⁶⁰ Die Spannungen zwischen den Blöcken erhöhten einerseits den Druck auf neutrale Staaten, und andererseits führte genau dieser Druck dazu, in der Neutralität ebenso wie der Blockfreiheit eine attraktive Handlungsoption als außenpolitische Strategie zu sehen.⁶¹ Globalgeschichtlich lässt sich in dieser Epoche eine große Bandbreite an Varianten neutralen Handelns beobachten.

Das Ende dieser Konfrontation 1989 bringt neue Konstellationen hervor⁶²: Zunächst sind es sogenannte »Neue Kriege« und ihre Gewaltformen und später die Erfahrung der militärischen Aggression durch neoimperiale, revisionistische Akteure, die Anlass bieten, die Neutralität in einer zunehmend multipolaren Welt ein weiteres Mal kritisch zu reflektieren.⁶³ Diskutiert werden Konzepte wie *non-belligerency* und ihr Verhältnis zur klassischen bzw. modifizierten Neutralitäts-Doktrin⁶⁴ sowie zur Satzung der Vereinten Nationen. Es bleibt daher die Frage, welche die Entwicklung der Neutralität von jeher begleitet hat: Was bedeutet Neutralität und welche Funktionen erfüllt sie für wen?

Resümee

Zusammenfassend könnte man sagen, dass sich drei Befunde aus diesem Überblick ergeben: Erstens ist die Neutralität geschichtlich mehrfach Konjunkturen unterworfen: Dabei schwankt die Bewertung der Neutralität einzelner Staaten, und zwar sowohl aus externer als auch aus interner Perspektive. Zum anderen ist aber auch das Rechtsinstitut der Neutralität prinzipiell Wahrnehmungsverschiebungen unterworfen gewesen: Einer weitgehenden Ablehnung noch im 17. und 18. Jahrhundert folgte eine sehr positive, teilweise geradezu enthusiastische Phase im 19. Jahrhundert, die nach dem Ersten Weltkrieg wieder starken Dämpfungen und später neuen Wertschätzungen unterworfen war.

Zweitens verdeutlicht die Abkehr von einer rein positiven Wahrnehmung nach dem Zweiten Weltkrieg eine Wiederkehr von materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen, die ähnlich wie die Lehre vom gerechten Krieg in Wechselwirkung mit der Neutralität standen. Nun wurden Friedensbrecher durch das Völkerrecht kollektiv geächtet, Angriffskriege wurden juristisch verboten und die Staatengemeinschaft engagierte sich in Sanktionen. Neutralität geriet auf diese Weise in ein Spannungsverhältnis zur Solidarität zwischen den Staaten, die erst im Völkerbund und dann in den Vereinten Nationen institutionalisiert wurde.

Drittens verdeutlichen schon die Diskussionen des 19. Jahrhunderts, dass eine differenzierte Wahrnehmung von Neutralität in Theorie und Praxis bestand. So sehr Neutralität völkergewohnheitsrechtlich anerkannt war, so umstritten blieben doch Rechte und Pflichten der Neutralen bzw. dritter Parteien in vielfältigen Konfliktfällen und Konstellationen der internationalen Beziehungen. Dissens herrschte etwa bei der Frage, inwieweit Neutralität auch die Pflicht zur Unparteilichkeit nach sich zog. Während manche Stimmen die Unparteilichkeit zur Neutralität rechneten, ließen andere Völkerrechtler (nicht nur des 19. Jahrhunderts) hier Differenzierungen zu und unterschieden beide Haltungen juristisch voneinander: Der Neutrale musste nicht zwingend unparteiisch bleiben. Er hatte neben dem Recht zur Neutralität auch die Freiheit, Parteilichkeit zu praktizieren.

Anmerkungen

- 1 Siehe hierzu umfassend Stephen C. Neff, *War and the Law of Nations. A General History* (Cambridge: Cambridge University Press, 2005).
- 2 Michael Schweitzer und Heinhard Steiger, »Artikel Neutralität,« in *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd. 4 (Stuttgart: Klett-Cotta, 1978), 315–370; Hans Erik Næss, »*Neutrality: A Contested Concept*,« in *The Neutrality Paradox in Sport*, hg. von Hans Erik Næss (London: Palgrave Macmillan, 2022), 23–62.
- 3 Astrid von der Lühe, »Artikel Unparteilichkeit,« in *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. von Joachim Ritter, Karlfried Gründer und Gottfried Gabriel, Bd. 11 (Basel: Schwabe AG, 2001), 252–257.
- 4 Fritz Schäfer, »Religiöse Symbole und staatliche Neutralität. Vorschlag für ein dreispuriges Modell,« *Archiv des öffentlichen Rechts* 148, Nr. 3 (2023): 413–449, <https://doi.org/10.1628/aoer-2023-0021>; Markus Müller, »Neutralität als Verfassungsgebot? Der Staat und religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,« in *Machtverschiebungen*, hg. von Christian Walter (Berlin: De Gruyter, 2022), 251–295, <https://doi.org/10.1515/9783110757552>; Michael Droege, »Neutralität als Verfassungsgebot? Die Exekutive und der politische Prozess,« in *Machtverschiebungen*, hg. von Christian Walter (Berlin: De Gruyter, 2022), 297–353, <https://doi.org/10.1515/9783110757552>.
- 5 Rainald Vobbe und Charlotte Pötters, »Die Einschränkungen des Neutralitätsprinzips im Lichte der aktuellen Missbrauchsrechtsprechung,« *Umsatzsteuer Rundschau. Zeitschrift für die gesamte Umsatzsteuerpraxis* 72, Nr. 20 (2023): 777–786, <https://doi.org/10.9785/ur-2023-722002>; Hans Nieskens, »Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität,« *Umsatzsteuer Rundschau. Zeitschrift für die gesamte Umsatzsteuerpraxis* 72, Nr. 20 (2023): 787–796, <https://doi.org/10.9785/ur-2023-722003>.

- erlichen Neutralität in der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer – Was hat die Praxis davon? – Zugleich eine Anm. zu FG Münster, Vorlagebeschl. v. 27.6.2022 – 15 K 2327/20 AO und EuGH, Urt. v. 3.2.2022 – C-515/20, «Umsatzsteuer Rundschau. Zeitschrift für die gesamte Umsatzsteuerpraxis 7, Nr. 20 (2022): 749–754, <https://doi.org/10.9785/ur-2022-712002>.
- 6 Cedric Hornung, Internationales Privatrecht zwischen Wertneutralität und Politik, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 472 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2021).
 - 7 Vergleiche allgemein Schweitzer und Steiger, »Artikel Neutralität,« 327; Ulrich Scheuner, »Artikel Neutralität,« in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, hg. von Hans-Jürgen Schlochauer, 2. Aufl., Bd. 2 (Berlin: De Gruyter & Co., 1961), 593f.
 - 8 Siehe hierzu versuchsweise Miloš Vec, »Artikel Neutralität,« in Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2. Aufl., Bd. 3 (Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2016), 1892–1896.
 - 9 Julia Schreiner, Neutralität nach »Schweizer Muster?« Österreichische Völkerrechtslehre zur immerwährenden Neutralität, 1955–1989 (Baden-Baden: Nomos, 2018).
 - 10 Vergleiche etwa Michael Bothe, »Neutrality, Concept and General Rules,« in The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, hg. von Rüdiger Wolfrum, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e349>.
 - 11 Anonym, »Artikel Neutralität,« in Oesterreichisches Rechts=Lexikon: Praktisches Handwörterbuch des öffentlichen und privaten Rechtes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, hg. von Friedrich Duschen, Wenzel Ritter von Bělský und Carl Baretta, Dritter Band (Prag: Höfer & Klouček, 1896), 455–457.
 - 12 Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800 (München: C. H. Beck, 1988), 154, 181, 279.
 - 13 Luigi Nuzzo und Miloš Vec, Hg., Constructing International Law: The Birth of a Discipline, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 273 (Frankfurt a.M.: V. Klostermann, 2012).
 - 14 Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda, Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Erster Theil. Nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Umfange des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben (Regensburg: Joh. Leop. Montags sel. Erben, 1785), 651–660; Karl Albert von Kamptz, Neue Literatur des Völkerrechts von 1784–1794 (Berlin: Duncker & Humblot, 1817), 352–356; Axel Gotthard, »Neutralität,« in Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit/Handbook of Peace in Early Modern Europe, hg. von Irene Dingel, Michael Rohrschneider, Inken Schmidt-Voges, Siegrid Westphal und Joachim Whaley (Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2021), 551–568.
 - 15 Johann Wilhelm Neumair von Ramsla, Von der Neutralit t und Assistentz, oder Unpartheylichkeit oder Partheylichkeit in KriegsZeiten sonderbarer Tractat oder Handlung (Erfurt: Philipp Wittel – Johann Birckner, 1620).

- 16 Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis libri tres: in quibus ius naturae & gentium: item juris publici praecipua explicantur*, 2. Aufl. (Amsterdam: Apud Gvilielmvm Blaevw, 1631), 500–503.
- 17 Emer de Vattel, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle. Appliqués à la Conduite & aux Affaires des Nations & des Souverains*, 2 Bde. (Leiden: Aux Depens de la Compagnie, 1758), 34–44.
- 18 Éric Schnakenbourg, *Entre la guerre et la paix: Neutralité et relations internationales*, XVIIe–XVIIIe siècles (Rennes: Presses universitaires de Rennes, 2013); Stefano Cattelan, »In the Shadow of the Great Powers: Freedom of the Sea and Neutrality in the Long Eighteenth Century,« *Grotiana* 44, Nr. 1 (2023): 145–153, <https://doi.org/10.1163/18760759-20230005>.
- 19 Lassa Francis Lawrence Oppenheim, *International Law. A Treatise*, Vol. 2: War and Neutrality (London: Longmans, Green and Co., 1906), 301–480.
- 20 Oliver Diggelmann, »Beyond the Myth of a Non-Relationship: International Law and World War I,« *Journal of the History of International Law* 19, Nr. 1 (2017): 93–120, <https://doi.org/10.1163/15718050-12340082>.
- 21 Gotthard, »Neutralität.«
- 22 Thomas Köhler, Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht zum Gebrauch seiner Vorlesung (Mainz: Andreas Craß, 1790), 189.
- 23 Julius Schmelzing, *Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker=Rechtes. Für akademische Vorlesungen und zum Selbst=Unterricht entworfen*, Bd. 3 (Rudolstadt: im Verlag der Hof=Buch=und Kunsthändlung, 1820), 254–255.
- 24 Jean Louis Klüber, *Droit des gens moderne de l'Europe. Avec un supplément contenant une bibliothèque choisie du droit des gens*, Bd. 2 (Stuttgart: Cotta, 1819), 439.
- 25 Christian Friedrich Wurm, »Artikel Neutralität,« in *Staats-Lexikon. Encyklopädie der Staatswissenschaften*, hg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Bd. 11 (Altona: Johann Friedrich Hammerich, 1841), 284.
- 26 Albert Friedrich Berner, »Artikel Neutralität,« in *Deutsches Staats-Wörterbuch*, hg. von Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater, Bd. 7 (Stuttgart: Expedition des Staats=Wörterbuchs, 1862), 253.
- 27 August von Bulmerincq, »Artikel Neutralitätsgesetze,« in *Rechtslexikon*, hg. von Franz von Holtzendorff, 2. Aufl., Bd. 2 (Leipzig: Duncker & Humblot, 1876), 215.
- 28 Richard Kleen, *Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des états civilisés*, Bd. 1 (Paris: A. Chevalier-Marescq, 1898), VIII.
- 29 August von Bulmerincq, »Völkerrecht oder internationales Recht,« in *Handbuch des Öffentlichen Rechts*, hg. von Heinrich Marquardsen, Bd. 1, Allgemeiner Teil, Zweiter Halbband (Tübingen: Akademische Verlagsbuchhandlung, 1884), 358–359.
- 30 Berner, »Artikel Neutralität,« 245. Anonym, »Artikel Neutralität,« 455.
- 31 von Bulmerincq, »Artikel Neutralitätsgesetze,« 218.
- 32 Köhler, Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht zum Gebrauch seiner Vorlesung, 197; Theodor Schmalz, *Das europäische Völker=Recht: in acht Büchern* (Berlin: Duncker & Humblot, 1817), 278; Leopold Freiherr von Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes*, 2. Aufl. (Wien: Braumüller, 1877), 141.

- 33 Carl Gareis, »Artikel Neutralisation,« in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 2, hg. von Julius Hatschek und Karl Strupp (Berlin: De Gruyter, 1925), 119–124; Carl Gareis, »Artikel Neutralität, Neutralitätsrecht und -pflichten im Landkriege,« in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 2, hg. von Julius Hatschek und Karl Strupp (Berlin: De Gruyter, 1925), 125–128.
- 34 Schmelzing, Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker=Rechtes, 257.
- 35 Berner, »Artikel Neutralität,« 253.
- 36 Neumann, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes, 128.
- 37 Frederik Dhondt, »Permanent Neutrality or Permanent Insecurity? Obligation and Self-Interest in the Defence of Belgian Neutrality, 1830–1870,« in International Law in the Long Nineteenth Century (1776–1914): From the Public Law of Europe to Global International Law?, hg. von Inge Van Hulle und Randall Lesaffer (Leiden: Brill Nijhoff, 2019), 159–185.
- 38 Carl Bergbohm, Die Bewaffnete Neutralität 1780–1783: Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekriege (Berlin: Verlag Puttkammer & Mühlbrecht, 1884).
- 39 von Bulmerincq, »Artikel Neutralitätsgesetze,«
- 40 Maartje Abbenhuis, An Age of Neutrals: Great Power Politics, 1815–1914 (Cambridge: Cambridge University Press, 2014), insb. 239.
- 41 Peter Lyon, »Neutrality and the Emergence of the Concept of Neutralism,« The Review of Politics 22, Nr. 2 (1960): 259; Neff, War and the Law of Nations, 191.
- 42 Gotthard, »Neutralität,« 555.
- 43 Gotthard, »Neutralität,« 552, Anm. 5.
- 44 Gotthard, »Neutralität,« 557; Neff, War and the Law of Nations, 75.
- 45 Johann Jacob Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völker=Rechts in Friedens= und Kriegs=Zeiten; vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächten, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Carls VI. im Jahr 1740 zugetragen haben. Zehnter Theil, Bd. 1, 20. Buch. Von der Neutralität (Frankfurt a.M.: Varrentrapp und Wenner, 1780), 147–498.
- 46 Berner, »Artikel Neutralität,« 252.
- 47 Johann Caspar Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (Nördlingen: Druck und Verlag der C.H. Beck'schen Buchhandlung, 1868), 403, Hervorhebungen im Original.
- 48 Robert Blum, »Artikel Neutralität,« in Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik: Ein Staatslexicon für das Volk (Leipzig: Verlag von Heinrich Matthes, 1852), 116.
- 49 Blum, »Artikel Neutralität,« 116.
- 50 John Westlake, International Law. Part II: War, 1. Aufl. (Cambridge: University Press, 1907), 162.
- 51 Wurm, »Artikel Neutralität,« 284.
- 52 Abbenhuis, An Age of Neutrals, 239.
- 53 Ona A. Hathaway und Scott J. Shapiro, The Internationalists: How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World (New York, NY: Simon & Schuster, 2017); Bernhard Roscher, Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928: Der »Verzicht auf den Krieg als Mittel

- nationaler Politik« im völkerrechtlichen Denken der Zwischenkriegszeit, Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 8 (Baden-Baden: Nomos, 2004).
- 54 Hendrik Simon, *A Century of Anarchy? War, Normativity, and the Birth of Modern International Order* (Oxford: Oxford University Press, 2024).
- 55 Gotthard, »Neutralität,« 567.
- 56 Josef L. Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht* (Wien: Springer, 1935).
- 57 Zur Zwischenkriegszeit siehe Kentaro Wani, *Neutrality in International Law: From the Sixteenth Century to 1945* (London: Routledge, 2017), 141–187.
- 58 In International Studies Conference, 44; zitiert nach Hans J. Morgenthau, »International Affairs: The Resurrection of Neutrality in Europe,« *The American Political Science Review* 33, Nr. 3 (1939): 478.
- 59 Walter Schücking und Hans Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, kommentiert von Walter Schücking und Hans Wehberg. Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage, hg. von Walter Schücking (Berlin: Franz Vahlen, 1921), 390.
- 60 Josef B. Binter, »Neutrality in a Changing Europe: Old Roots, New Branches,« in *Towards a Future European Peace?*, hg. von Karl E. Birnbaum, Josef B. Binter und Stephan K. Badzik (London: Palgrave Macmillan, 1991), 118.
- 61 Sandra Bott, Jussi M. Hanhimäki, Janick Schaufelbuehl und Marco Wyss, Hg., *Neutrality and Neutralism in the Global Cold War: Between or Within the Blocs?* (London: Routledge, 2016); Thomas Fischer, Juhana Aunesluoma und Aryo Makko, »Introduction. Neutrality and Nonalignment in World Politics during the Cold War,« *Journal of Cold War Studies* 18, Nr. 4 (2016): 4–11.
- 62 Habtom Desta und Naman Karl-Thomas, Hg., *Neutrality after 1989: New Paths in the Post-Cold War World* (Bristol: E-International Relations, 2024).
- 63 Beispielsweise für Österreich siehe Wolfgang Müller-Funk, »Vom Ende der Illusionen. Plädoyer für die Neutralisierung der Neutralität,« in *Europa neu gedacht: Wie ein aktives Österreich zu einem starken Europa beitragen kann*, hg. von Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (Wien: Czernin Verlag, 2024), 117–121.
- 64 Natalino Ronzitti, »Neutrality, Non-Belligerency, and Permanent Neutrality According to Recent Practice and Doctrinal Views,« *Journal of Conflict and Security Law* 29, Nr. 1 (2024): 55–71, <https://doi.org/10.1093/jcsl/krae001>.

